

1387 56 Graduirte oder Lehrberechtigte unter ihren Mitgliedern; die überwiegende Mehrzahl dieser Graduirten kam aus Prag. Die äußeren und inneren Einrichtungen der Heidelberger Universität und die Lehrweise an ihr, sowie der Lehrgang in den einzelnen Facultäten waren im Allgemeinen und Wesentlichen dieselben, wie die der anderen mittelalterlichen Universitäten (s. d. Artt. Universitäten und Scholastik und insbesondere auch Thorbecke 42—116). In einzelnen Punkten wich die Organisation der Heidelberger Universität von ihrem Vorbilde, der Pariser, ab. Wie an der Pariser, so besaßen auch an der Heidelberger Hochschule ursprünglich nur die Magister der Artistenfacultät das active und passive Wahlrecht zum Rectorate, und die Doctoren der drei oberen Facultäten waren von diesem Rechte ausgeschlossen; allein schon am 15. Juni 1393 wurde jenes Recht auf die Doctoren der drei oberen Facultäten ausgedehnt und zugleich bestimmt, daß unter Umständen auch ein Schüler der Universität von hervorragendem Stand oder Verdienst zum Rector gewählt werden könne. Gleichzeitig wurde statt der bisherigen vierteljährlichen die halbjährliche Rectoratswahl eingeführt; im J. 1522 trat an die Stelle der letztern die jährliche. Die in den Stiftungsurkunden Ruprechts I. vom 1. October 1386 enthaltene Bestimmung, wonach dem Vorbilde der Pariser Universität entsprechend die Artistenfacultät in vier sogen. Rationen eingetheilt werden sollte, kam nicht zur Ausführung. Zu bemerken ist auch, daß in jenen Stiftungsurkunden im Unterschiede von der Pariser Universität, an welcher damals nur canonisches Recht gelehrt wurde, neben dem canonischen auch das bürgerliche Recht als Lehrgegenstand aufgeführt wird. Das bürgerliche oder römische Recht wurde auch bald nach Eröffnung der neuen Hochschule von dem Aragonesen Matthäus Clementis, römischem Doctor beider Rechte und päpstlichem Protonotar, eine Zeit lang docirt, dann aber bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur selten mehr gelesen. Ruprecht I. (gest. 1390) und seine Nachfolger ließen es sich sehr angelegen sein, der Universität eine ausreichende Dotation zu beschaffen und den Studirenden den Besuch ihrer Hochschule möglichst zu erleichtern. Die mannigfachen Schritte, welche die Kurfürsten und die Universität selbst in dieser Beziehung in Rom thaten, fanden von Seite der Päpste vieles Entgegenkommen. Auf Bitte Ruprechts I. befreite Urban VI. am 2. August 1387 die an der Universität Heidelberg lehrenden und studirenden Geistlichen auf fünf Jahre von der Verpflichtung, am Orte ihrer Früünden sich aufzuhalten. Bonifatius IX. bestätigte am 9. November 1389 das von Ruprecht I. nach dem Vorbilde des Cisterciensercollegiums an der Universität Paris errichtete Cisterciensercollegium zum hl. Jacobus in Heidelberg und ertheilte denselben gewisse Privilegien. Ruprecht II. (1390—1398) gründete aus dem reichen Vermächtnisse Konrads von Selnhausen ein Collegium nach dem Muster der

Sorbonne und schenkte demselben unter Zustimmung des Papstes als Ersatz für eine Jubiläumsfahrt nach Rom 3000 Gulden. Eine harte Maßregel war es, daß er im J. 1391 sämtliche Judenfamilien aus Heidelberg austrieb, um dann ihren reichen beweglichen und unbeweglichen Besitz der Universität zu schenken. Die Häuser der Juden wurden zum Theil in Wohnungen für einzelne Lehrer, eines der größeren in eine Burse, die Synagoge in eine der heiligen Jungfrau geweihte Universitätskapelle umgewandelt. Im J. 1393 erwarb er der Universität mit einer ihr gehörenden Summe von 2000 Gulden einen Antheil an dem Ertrage der Zölle zu Kaiserswerth und Bacharach. Auch schenkte er ihr einen Antheil an einem Frucht- und Weingehnten und wandte ihr die Einkünfte zweier kurfürstlichen Patronatspfarreien zu. Unter seiner Regierung legte Gerlach von Homburg, Scholasticus von St. Stephan zu Mainz, im J. 1396 den Grund zu einer Burse für arme Studenten, dem nachmals durch Vermächtnisse sehr reich gewordenen Collegium S. Dionysii. Auf Bitten des Kurfürsten und nachherigen Königs Ruprecht III. (1398—1410) incorporirte Bonifatius IX. am 1. Dec. 1398 zwölf Canonicate (3 in Speier, 6 in und bei Worms, 2 in Wimpfen, 1 in Mosbach) der Universität und stattete am 1. Juli 1400 und am 4. August 1404 zu Gunsten der Universität die Heiliggeistkirche, die zu einer Stiftskirche erhoben wurde, mit fünf Präbenden der St. Marienkirche zu Neustadt an der Hardt aus. Auch verzichtete Ruprecht III. mit päpstlicher Genehmigung zu Gunsten der Universität auf das Patronat über St. Peter in Heidelberg und zwei andere Pfarreien, deren Einkünfte schon Ruprecht II. der Universität zugewandt hatte. Bonifatius IX. bestellte am 1. Juli 1400 den Cistercienserabt von Schönau bei Heidelberg und die Decane der St. Marienkirche von Neustadt und des St. Victorstiftes bei Mainz zu Conservatoren der päpstlichen Privilegien der Universität. Die unter Ruprecht III. begonnene Verbindung der Heiliggeistkirche mit der Universität fand unter dem Kurfürsten Ludwig III. (1410—1436) ihren Abschluß. Durch eine von Gregor XII. bestätigte Urkunde Ludwigs III. vom 27. Juli 1413 wurde festgesetzt, daß die an dem königlichen Stifte von Heiliggeist errichteten 12 Canonicate verliehen werden sollen: den drei Lehrern der Theologie und den drei Lehrern des canonischen Rechtes, dem Pfarrr von St. Peter und dem Prediger, die beide womöglich Baccalarien der heiligen Schrift sein sollten, dem einen Doctor der Medicin und drei lesenden Magistern der Artistenfacultät. Am 10. Februar 1418 wurde den 12 Canonicaten noch ein 13. für den Decan des Stiftes hinzugefügt. Außer den 13 Canonikern waren an dem Stifte auch 12 Vicare angestellt. Martin V. bestätigte am 8. April 1418 die ganze Organisation und stellte das Heiliggeiststift unmittelbar unter den apostolischen Stuhl. Mit dieser Organisation „war“, wie Thorbecke